


Anhang 5<sup>198</sup>  
(Art. 61)

## Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

### 1 Stoffe und Zubereitungen, die nach der EU-CLP-Verordnung<sup>199</sup> gekennzeichnet sind

#### 1.1 Gruppe 1

a.  H300<sup>200</sup>: Lebensgefahr bei Verschlucken, oder  
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, oder  
H330: Lebensgefahr bei Einatmen, oder  
in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise

b. 


c. Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 1.10 ChemRRV<sup>201</sup> gekennzeichnet mit:




in Verbindung mit

H340: Kann genetische Defekte verursachen, oder  
H350: Kann (*beim Einatmen*) Krebs erzeugen, oder  
H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen /  
Kann das Kind im Mutterleib schädigen

#### 1.2 Gruppe 2

a.  H301: Giftig bei Verschlucken, oder  
H311: Giftig bei Hautkontakt, oder  
H331: Giftig bei Einatmen, oder  
in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise




b.  H370: Schädigt die Organe, oder  
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition  
in Verbindung mit

<sup>198</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 31. Jan. 2018 (AS 2018 801) und Ziff. II der V vom 11. März 2022, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2022 220).

<sup>199</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.


<sup>200</sup> Die Nummer des H-Satzes muss nicht in der Kennzeichnung erscheinen.

<sup>201</sup> SR 814.81

c.		H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)
in Verbindung mit		
d.	Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:	
		H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Als Stoffe und Zubereitung der Gruppe 2 gelten dabei nur jene, die wegen ihrer Einstufung als «Aquatic Chronic 1» mit H410 gekennzeichnet werden müssen.)
in Verbindung mit		
e.		H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst, oder H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase
in Verbindung mit		
f.	H230: Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren, oder H231: Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren, oder EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	

## 2 Stoffe und Zubereitungen, die noch nicht nach der EU-CLP-Verordnung gekennzeichnet sind

### 2.1 Gruppe 1

a.		R28 <sup>202</sup> : Sehr giftig beim Verschlucken, oder R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut, oder R26: Sehr giftig beim Einatmen, oder Kombinationen der obgenannten R-Sätze
in Verbindung mit		

<sup>202</sup> Die Nummer des R-Satzes muss nicht in der Kennzeichnung erscheinen.



c. Stoffe und Zubereitungen gemäss Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit:



in Verbindung mit

R46: Kann vererbare Schäden verursachen, oder

R45: Kann Krebs erzeugen, oder

R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen, oder

R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, oder

R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

## 2.2 Gruppe 2



in Verbindung mit

R25: Giftig beim Verschlucken, oder

R24: Giftig bei Berührung mit der Haut, oder

R23: Giftig beim Einatmen, oder

Kombinationen der obgenannten R-Sätze



in Verbindung mit

R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens, oder

R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition



in Verbindung mit

R35: Verursacht schwere Verätzungen, oder

R34: Verursacht Verätzungen

d. Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:



in Verbindung mit

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben



in Verbindung mit

R17: Selbstentzündlich an der Luft, oder

R15: Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase

---

f.	R6: Mit und ohne Luft explosionsfähig, oder R19: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder R29: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder R32: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
----	--

---